

Az.: 3 B 2/25
6 L 961/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-2:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Anordnung eines Betretungsverbotes gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 24. Februar 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Dezember 2024 - 6 L 961/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Mit ihm ist der Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung eines Betretungsverbots für ihren Sohn abgelehnt wurden.
- 2 1. Die Antragsteller zu 1 und 2 sind die sorgeberechtigten Eltern ihres am 6. Januar 2023 geborenen Sohns E..... Er besucht die Kindertagesstätte „H.....“ in B.....
- 3 1.1 Das Verwaltungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Mit Schreiben vom... Juli 2024 forderte der Antragsgegner die Antragsteller auf, bis spätestens vier Wochen nach dessen Zustellung dem Gesundheitsamt des Antragsgegners einen ausreichenden Masernschutz oder eine medizinische Kontraindikation für eine Masernimpfung vorzulegen. Das Schreiben war mit dem Hinweis verbunden, dass wenn zwei Impfungen erforderlich sein sollten, der Nachweis für die erste der beiden Impfungen innerhalb von vier Wochen zu erbringen sei. Der Nachweis über die zweite Impfung sei spätestens nach weiteren drei Monaten vorzulegen.“

Die Antragsteller übersandten dem Antragsgegner zwei ärztliche Atteste für eine Kontraindikation - Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 IfSG - vom... November 2023 und... August 2024, die der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Dr. ausgestellt hatte. In beiden Attesten ist ausgeführt, „Aus medizinischen Gründen. Die ausgeschriebene Angabe der Diagnose widerspricht der ärztlichen Schweigepflicht. Diagnosekürzel: F 41.3. Hohe Allergiebelastung in der Familie. Es handele sich um einen Zustand subjektiven Leidens und emotionaler Beeinträchtigung. Die Belastung hat die Unversehrtheit des sozialen Netzes betroffen. Es liegt somit eine erhöhte Vulnerabilität vor. Die Spritzenangst ist weiterhin so gravierend, dass wir für die nächsten 6-9 Monate bzw. 9-12 Monate (Attest vom... August 2024) davon ausgehen, dass erst einmal ein therapeutischer Prozess notwendig sein wird, bevor der nächste Anlauf zu einer Impfberatung stattfinden kann. Kontraindikation für eine 3 Masern-,

Mumps- und Rötelnimpfung“. Zudem findet sich im Verwaltungsvorgang eine Notaufnahmedokumentation des Sohnes der Antragsteller vom Universitätsklinikum vom... Oktober 2024, in dem eine Allergie auf Hühnereiweiß diagnostiziert wurde.

Der Antragsgegner sprach mit Bescheiden vom.. November 2024 gegenüber den Antragstellern ein Betretungsverbot ihres Sohnes für die genannte Einrichtung aus. Das Betretungsverbot bestehe, bis die Antragsteller einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorlegen (Ziff. 1). Für den Fall, der Zuwiderhandlung drohte der Antragsgegner den Antragstellern ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € an (Ziff. 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragsteller hätten nicht den geforderten Nachweis i.S.v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG vorgelegt, da Zweifel an der Echtheit/inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestünden. Insbesondere stelle das vorgelegte Attest von Dr. vom... August 2024 kein ärztliches Zeugnis dar, aus dem sich ergebe, dass E..... aufgrund von Kontraindikationen nicht geimpft werden könne. Das Zeugnis dürfe sich demnach nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen, sondern müsse wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzten, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen. Das Attest von Dr. behaupte eine Kontraindikation mit Verweis auf die Klassifikation nach ICD- 10 F41.3 (andere gemischte Angststörungen). Im Weiteren sei von einer „Spritzenangst“ die Rede. Offen bleibe damit sowohl die Methode der Befunderhebung bei dem gerade einmal 19 Monate alten Kind als auch die konkreten Auswirkungen. Ein gewisses Maß an Angst gehöre zur normalen Entwicklung eines Kindes dazu. Es sei auch unklar, welche Therapie das einjährige Kind benötige, da lediglich ausgeführt werde, dass „ein therapeutischer Prozess notwendig“ sei. Dem Gesundheitsamt lägen zahlreiche wortgleiche Atteste von Dr. über andere Kinder vor. Wenn der vorliegende Fall im Einzelnen aber auch als Ganzes betrachtet werde, dränge sich der Verdacht auf, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest handle. Das Gesundheitsamt könne gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG das Betreten der Einrichtung untersagen. Die vom Antragsgegner zu treffende Ermessensentscheidung habe sich dabei von dem im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2022 (1 BvR 669/1 u.a.) aufgestellten Maßstab leiten lassen. Ein atypischer Fall, welcher eine andere Beurteilung rechtfertige, liege hier nicht vor.“

- 4 Über den hiergegen mit Schreiben vom... November 2024 erhobenen Widerspruch ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden worden.
- 5 1.2 Die Antragsteller haben am... November 2024 vor dem Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge abgelehnt. Zur Begründung hat es auf Folgendes abgehoben:
 - 6 Die Anträge seien zulässig, da der Widerspruch gegen den streitgegenständlichen Bescheid nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG keine aufschiebende Wirkung entfalte. Sie seien gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO als Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des von ihnen erhobenen Widerspruchs zulässig. Sie seien aber unbegründet. Es bestünden nämlich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bescheid des Antragsgegners vom.. November 2024 ausgesprochenen Betretungsverbots für eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 33 Nr. 1 IfSG wegen des fehlenden Nachweises zu

einem ausreichenden Masernschutz. Daher überwiege das öffentliche Interesse an einer Vollziehung des Bescheids das private Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.

- 7 Der Antragsgegner habe sein Verbot zutreffend auf § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG stützen können, weil die Antragsteller der Anforderung auf der Grundlage des § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, einen Nachweis zu einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern, über eine Immunität oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung vorzulegen, nicht nachgekommen seien. Ziel des Gesetzes sei es, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von vulnerablen Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen und durch eine deutliche Steigerung der Impfquoten das Masernvirus mittelfristig in Deutschland zu eliminieren. Nach § 33 Nr. 1 IfSG gehörten zu den dort genannten Einrichtungen auch Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte. Die von der Regelung betroffenen Personen hätten der Leitung einer solchen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise vorzulegen. Komme die betroffene Person der Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, könne das Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG dem Betroffenen untersagen, die dem Betrieb einer der genannten Einrichtungen dienenden Räume zu betreten.
- 8 Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Betretungsverbot seien erfüllt. Der Sohn der Antragsteller sei nicht gegen Masern geimpft. Er sei auch nicht aufgrund einer Masernerkrankung gegen diese Krankheit immunisiert. Insbesondere hätten die Antragsteller gemäß § 20 Abs. 13 Satz 1, Abs. 9 IfSG kein ausreichendes ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt, dass ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden könne. Die vorzulegende ärztliche Bescheinigung i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. IfSG müsse nach der Rechtsprechung Angaben zur Art der Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen könne, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen. Bei der Prüfung der Atteste gehe es allein darum, ob die vorgelegte ärztliche Bescheinigung in sich schlüssig und damit plausibel und geeignet sei, eine Kontraindikation gegen die hier streitgegenständliche Schutzimpfung zu belegen. In diesem Zusammenhang müsse sie den oben dargelegten, von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben genügen, was hier nicht der Fall sei. In Anwendung dieser Grundsätze genügten die von den Antragstellern vorgelegten ärztlichen Atteste vom... November 2023 und vom... August 2024 für ihren Sohn nicht den Anforderungen, um eine dauerhafte medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung zu belegen. Sie versetzten den Antragsgegner schon nicht in die Lage, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Plausibilität zu überprüfen. So werde in den Zeugnissen lediglich pauschal eine hohe Allergiebelastung in der Familie diagnostiziert und weiter ausgeführt, dass es sich um einen Zustand subjektiven Leidens und emotionaler Beeinträchtigung

handele. Darüber hinaus sei von einer gravierenden Spritzenangst die Rede, die einen therapeutischen Prozess notwendig mache, bevor eine Impfberatung stattfinden könne. Im Ergebnis werde eine „Kontraindikation für eine Masern-, Mumps- und Rötelnimpfung“ behauptet, ohne diese nachvollziehbar zu begründen. Daher sei mit dem Antragsgegner, auch aufgrund der dargelegten Häufung gleichlautender Atteste dieses Arztes insbesondere vom... August 2024, davon auszugehen, dass die hier vorgelegten ärztlichen Zeugnisse als bloße Gefälligkeitsbescheinigungen anzusehen seien.

- 9 Die Zweifel der Antragsteller an der Unabhängigkeit des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI) könnten ebenfalls nicht die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Verfügung begründen. Auch die vorgetragene Hühnereiweißallergie beim Sohn sei nicht geeignet, eine Kontraindikation zu belegen. Es fehle bereits die Vorlage eines ärztlichen Attests. Zwar ergebe sich aus der vorgelegten Notaufnahme-Dokumentation des Universitätsklinikums in vom... Oktober 2024, dass eine Hühnereiweißallergie bei dem Sohn der Antragsteller diagnostiziert worden sei. Diese Bescheinigung stelle jedoch keinerlei Zusammenhang zu einer Masernschutzimpfung oder einer Kontraindikation gegen diese Impfung her.
- 10 Das dem Antragsgegner gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG eingeräumte Entschließungsermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung werde ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden gemäß § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen. Die mit einer mittelbar wirkenden Impfpflicht verbundenen Einschränkungen grundrechtlicher Positionen seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Blick auf das verfolgte Ziel, die Masern zu bekämpfen und auszurotten, verhältnismäßig, insbesondere geeignet, die Verbreitung der Masern zu bekämpfen, und auch notwendig, um insbesondere die Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen könnten, vor einer Maserninfektion und den damit potenziell verbundenen Komplikationen und Gesundheitsgefahren zu schützen. Mildere Mittel seien weder vorgetragen noch ersichtlich und die Maßnahmen seien auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Zwangsgeldandrohung sei ebenfalls rechtmäßig.
- 11 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde legen die Antragsteller mit Schreiben vom.. Januar 2025 ein Gutachten eines Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2025 zur Impffähigkeit ihres Sohnes vor. In diesem Gutachten werden anlässlich dessen Vorstellung am ... November 2024 in der Praxis folgende Vorerkrankungen, Allergien und Unverträglichkeiten geschildert: Der Sohn habe nach Verzehr von Hühnereiweiß mit „rezidivierendem schwallartigem Erbrechen und petechialen Einblutungen reagiert.“ Durch das Universitätsklinikum in sei FPIES (Food Protein Induced Enterocolitis Syndrome) diagnostiziert worden. Aus dem ausgestellten Notfallpass gehe hervor, dass namentlich Hühnereiweiß zu schweren Symptomen

wie Blutdruckabfall und Bewusstlosigkeit führen könne und dass die gängigen Medikamente dagegen wirkungslos seien. Die ältere Schwester des Sohnes leide an einer vorzeitigen Pubertät, die auf einem Gendefekt beruhe. Bei dem Sohn seien unter Beachtung einer streng hühnereiweißfreien Diät keine Allergiezeichen festzustellen. Bei der Verabreichung eines Impfstoffes, das Hühnereiweiß enthalte, sei nicht auszuschließen, dass sich bei dem Sohn schwere Symptome durch FPIES einstellen. Sie ließen sich nicht mit gängigen Antiallergika behandeln. Hinzu komme als Unsicherheitsfaktor eine genetisch veranlagte Hormonregulationsstörung in der Familienanamnese. Eine Impffähigkeit könne daher nicht bescheinigt werden. Durch eine Masernimpfung oder eine MMR-Impfung sehe er für den Sohn der Antragsteller ein erhöhtes und aus medizinischer Sicht persönlich unzumutbares Risiko für Impfkomplicationen. Daher rate er von einer Impfung mit hühnereiweißhaltigen MMR-Impfstoffen ab, bis sichergestellt werden könne, dass in der Folge keine ernstesten Symptome im Sinne des FPIES zu erwarten seien.

- 12 Mit Schreiben vom... Januar und nach Akteneinsicht ergänzend mit Schreiben vom... Februar 2025 führen die Antragsteller zur Begründung zusammengefasst wie folgt aus: Vom Verwaltungsgericht sei verkannt worden, dass eine Bescheinigung i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr.2 2. Alt. IfSG mit dem Attest des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Dr. vom... August 2024 vorgelegt worden sei. Dem Gesundheitsamt habe ein Attest vorgelegen, das nicht lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholt habe und sodann auf Plausibilität überprüft worden sei. Dass danach Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestünden, dürfe nicht dazu führen, dass das Gericht von den Argumenten des Antragsgegners geleitet ebenfalls davon ausgehe, es sei kein ausreichendes Attest eingereicht worden. Damit handele es sich um einen Nachweis i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz1 Nr. 2 2. Alt. IfSG. Der Gesetzgeber habe in § 20 Abs. 12 Sätze 1 bis 4 IfSG geregelt, welche Möglichkeiten das Gesundheitsamt bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit eines Nachweises habe. Ein Betretungsverbot könne erst erlassen werden, wenn eine Untersuchung angeordnet oder behandelnde Ärzte zur Auskunft verpflichtet worden seien. Eine vorschnelle Ablehnung des vorgelegten Nachweises verstoße daher gegen die Systematik des Gesetzes, die ausdrücklich eine schrittweise Vorgehensweise vorsehe.
- 13 Außerdem könne aufgrund der Häufigkeit vergleichbarer Atteste nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass es sich bei einem solchen ärztlichen Zeugnis um eine reine Gefälligkeitsbescheinigung handele. Aufgrund der unsicheren Rechtslage in Bezug auf das Masernschutzgesetz sähen sich viele Ärzte nicht in der Lage, Auskünfte über mögliche Kontraindikationen zu geben. Die Angst vor juristischen Konsequenzen sei zu groß. Dass mehrere Atteste von einem Arzt ausgestellt würden, sei dabei nicht verwunderlich. Es könne somit nicht ohne

weitere Feststellungen allein aufgrund der Aussage des Antragsgegners davon ausgegangen werden, es handele sich vorliegend um ein reines Gefälligkeitsattest.

- 14 Hier habe das Gesundheitsamt ohne körperliche Untersuchung i. S. v. § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG einen Nachweis abgelehnt. Bei der Ablehnung durch das Gesundheitsamt handele es sich um eine Art „unrichtiges Gesundheitszeugnis“, da keine körperliche Untersuchung vorgenommen worden sei.
- 15 Auch habe das Gericht verkannt, dass dem Antragsgegner ein Entschließungsermessen zugekommen sei. Die Bedenken der Antragsteller hätten keinerlei Berücksichtigung durch das Gericht gefunden. Insbesondere sei unberücksichtigt geblieben, dass sie berechtigte Sorgen und Bedenken in Bezug auf eine Impfung hätten. Nachdem an ihrer Tochter sämtliche Impfungen vollzogen worden seien, leide sie an medikamentös zu behandelnden Erkrankungen. Die Hühnereiweißallergie des Sohnes sei ohne entsprechende fachliche Kenntnis vom Gericht als Hinweis auf eine Kontraindikation gegen die Masernimpfung abgelehnt worden. Wenn ein Arzt aufgrund einer Diagnose ein Kontraindikationsattest ausstelle, sei dies zu beachten. Ebenso sei seitens des Gerichts verkannt worden, dass dieser Umstand mindestens im Rahmen der Ermessensausübung hätte berücksichtigt werden müssen. Schließlich hätte bedacht werden müssen, dass alle Kinder in der Kindertagesstätte „Hochwaldbienen“ gegen Masern geimpft und immun seien. Gleiches gelte für das Betreuungspersonal, so dass keine vulnerablen Personen in der Einrichtung vorhanden seien. Sie hätten sich um Termine und Atteste bemüht. Dies hätte bei der Abwägung der gegenläufigen Grundrechte herangezogen werden müssen.
- 16 Die Erwägungen des Gerichts zur Eignung der Impfpflicht, die Verbreitung der Masern zu bekämpfen, beruhe auf Daten und Erwägungen von vor fünf Jahren. Es gebe aber eine Vielzahl neuerer Erkenntnisse, die diese Erwägungen erschütterten. Diese Erkenntnisse werden sodann unter Anführung der jeweiligen Quelle aufgeführt. Zusammenfassend gäbe es keinen unmittelbaren wissenschaftlichen Beweis für die Wirksamkeit und Verträglichkeit von Masernimpfstoffen, zumal auch die Datenlage unvollständig sei.
- 17 Völlig unberücksichtigt sei der Umstand geblieben, dass vor Erlass des Bescheids keine Anhörung der Antragsteller stattgefunden habe. Bis heute sei die beantragte Akteneinsicht nicht gewährt worden. Die seitens des Antragsgegners mit Schreiben vom... Januar 2025 eingereichte Erwidern beruhe auf in unzulässiger Weise erhobenen Daten. Der Antragsgegner habe am... November 2024 ohne rechtlichen Grund mit einer Ärztin ein Gespräch geführt und diese über die Ausstellung des Allergiepasses für ihren Sohn befragt. Die Ärztin sei zu diesem

Zeitpunkt nicht von der Schweigepflicht entbunden gewesen, zudem habe kein Kontraindikationsattest vorgelegen, das gemäß § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG hätte überprüft werden können. Der Verwertung werde ausdrücklich widersprochen.

- 18 Schließlich verweisen die Antragsteller auf eine Liste mit in MMR-Impfstoffen enthaltenen Elementen und weisen darauf hin, dass weder das Gesundheitsamt noch die Impfstoffhersteller einem Allergiker garantieren könnten, dass nachgewiesene Spuren des jeweiligen Allergens im Impfstoff zu keinem Allergieschub führten.
- 19 Letztendlich seien die Ausführungen des Gerichts zu einer angemessenen Fristsetzung nicht überzeugend, weil eine Masernimpfung, die zweifach vorzunehmen sei, nicht binnen der festgesetzten vier Wochen vorgenommen werden könne.
- 20 3. Das Beschwerdevorbringen, soweit binnen der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO rechtzeitig geltend gemacht, rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Vielmehr bestehen an der Rechtmäßigkeit des gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG vom Antragsgegner angeordneten Betretungsverbots auch unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Impffähigkeit vom 5. Januar 2025 keine rechtlichen Zweifel.
- 21 Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 22 3.1 Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach Maßgabe von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG vor Beginn der Betreuung vorzulegen oder war, wenn die Betreuung schon stattfindet, bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorzulegen gewesen (§ 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG). Danach kann dieser Nachweis von den Verpflichteten geführt werden durch eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG), sowie durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG), oder durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2 IfSG bereits vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2024 - 3 B 55/24 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

- 23 Die Antragsteller zu 1 und 2 möchten ihr Kind weiterhin in der bisher besuchten Kindertagesstätte betreuen lassen, die eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 33 Nr. 1 IfSG ist. Einen Impfnachweis für ihr Kind haben sie nicht vorgelegt. Vielmehr berufen sie sich auf eine medizinische Kontraindikation i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG, aufgrund derer ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden könne. Zur Begründung berufen sie sich auf zwei gleichlautende ärztliche Atteste des Facharztes Dr. vom... November 2023 und... August 2024 sowie auf ein Gutachten zur Impffähigkeit des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. S..... vom.. Januar 2025.
- 24 3.2 Die beiden Atteste des Facharztes Dr. genügen nicht den an die Nachweispflicht gesetzten Anforderungen.
- 25 Das zum Nachweis einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorzulegende Zeugnis bedarf eines Mindestmaßes an Konkretisierung in Gestalt einer ärztlichen Diagnose (SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2021 - 3 B 411/20 -, juris Rn. 21 ff.; BayVGH, Beschl. v. 7. Juli 2021 - 25 CS 21.1651 -, juris Rn. 14 f. m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2021 - 3 EO 805/20 -, juris Rn. 16; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1. März 2024 - OVG 1 S 94/23 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 4. Februar 2025 - 13 B 1448/23 -, juris Rn. 22 ff. m. w. N.). § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG spricht von einem „ärztlichen Zeugnis“, nicht lediglich von einer Bescheinigung wie in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Abs. 5 IfSG. Die Begründung des Gesetzentwurfs zum Masernschutzgesetz spricht insoweit von einem „ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem () Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie“ (BT-Drs. 19/13452 S. 16).
- 26 Ein ärztliches Zeugnis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG darf sich deshalb nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer gesetzlichen Kontraindikation zu wiederholen. Es muss vielmehr wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität zu überprüfen (SächsOVG a. a. O.; ThürOVG, a. a. O. Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg a. a. O.). Erst mit der Vorlage eines prüffähigen Nachweises einer Kontraindikation erfüllen die Antragsteller ihre Nachweispflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (SächsOVG, a. a. O. Rn. 25; Beschl. v. 9. Dezember 2024, a. a. O. Rn. 19).
- 27 Die von den Antragstellern vorgelegten wortlautgleichen Atteste genügen, anders als die Antragsteller meinen, ersichtlich nicht diesen Anforderungen. Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend aufgeführt hat, sind sie nicht geeignet, für den Sohn der Antrag-

steller eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Angaben nicht auf ihre Plausibilität überprüft werden könnten, da lediglich pauschal eine hohe Allergiebelastung der Familie festgestellt und auch der Hinweis auf eine „erhöhte Vulnerabilität“ ohne jegliche nachvollziehbare Diagnostik festgestellt wird. Warum eine Spritzenangst eine Kontraindikation bewirken soll, ist ebenfalls weder aufgrund eines nachvollziehbaren Befundes noch in Hinblick auf die hieraus folgende Kontraindikation auch nur ansatzweise substantiiert worden. Daher handelt es sich bei den ärztlichen Attesten um keinen Nachweis i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. IfSG.

- 28 3.3 Bei dem Gutachten des Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2025 zur Impffähigkeit ihres Sohnes handelt es sich zwar um einen Nachweis i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. IfSG. Seine inhaltliche Richtigkeit ist vom Antragsgegner allerdings nachvollziehbar widerlegt worden.
- 29 (1) Bei der Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit i. S. v. § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG ist - anders als die Antragsteller meinen - das Gesundheitsamt nicht in jedem Fall verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung des Betroffenen anzuordnen. Denn wenn das Gesundheitsamt zu der Einschätzung gelangt, dass die inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises nicht durch eine ärztliche Untersuchung überprüft werden kann oder muss, reicht es aus, wenn die inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises auf sonstige Weise, etwa durch eine fachliche Bewertung aufgrund der im Gesundheitsamt vorhandenen ärztlichen Expertise und/oder unter Heranziehung gutachterlicher Stellungnahmen, überprüft wird.
- 30 Dabei kommt gutachterlichen Stellungnahmen des RKI eine besondere Bedeutung zu. Das RKI ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Durch seine Aufgabe, die Erkenntnisse zu einer übertragbaren Krankheit durch Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten zum Infektionsgeschehen in Deutschland und durch die Auswertung verfügbarer Studien aus aller Welt fortlaufend zu aktualisieren, verfügt es über eine besondere fachliche Expertise bei der Risikoeinschätzung und -bewertung einer übertragbaren Krankheit. Die Erkenntnisse des RKI können daher wie ein Sachverständigengutachten berücksichtigt werden (zum Charakter des RKI BVerwG, Urt. v. 22. November 2022 - 3 CN 1.21 -, juris Rn. 56 f.).
- 31 Hat das Gesundheitsamt die inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises in nachvollziehbarer Weise widerlegt, ergibt sich das vom Gesetzgeber vorgezeichnete Entscheidungsprogramm aus § 20 Abs. 12 Satz 3 bis Satz 6 IfSG. So kann das Gesundheitsamt

gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG dem Betroffenen weiterhin untersagen, die Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 IfSG zu betreten (vgl. BayVGh, Urt. v. 5. Dezember 2024 - 20 BV 24.1343 -, juris Rn. 40 m. w. N.).

32 (2) So liegt der Fall hier.

33 Die ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2025 ist vom Gesundheitsamt des Antragsgegners für den Senat in nachvollziehbarer Weise widerlegt worden, ohne dass es der Untersuchung des Sohnes bedurfte. Dabei konnte sich das Gesundheitsamt entgegen der Auffassung der Antragsteller gemäß § 20 Abs. 12 Satz 2 2. HS IfSG auch an die behandelnde Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie in der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Fachbereich Kinderpneumologie/Allergologie des Universitätsklinikums wenden und deren Auskunft über die der Ausstellung des Notfallausweises (FPIES-Pass) vom... Oktober 2024 zugrundeliegenden Tatsachen einholen. Die aus Sicht der Antragsteller anderslautende Stellungnahme des Antragsgegners bezog sich nicht auf die oben genannte ärztliche Stellungnahme, sondern auf die Atteste des Facharztes Dr., die - wie aufzeigt - bereits nicht prüffähig waren.

34 Hiervon ausgehend gilt Folgendes:

35 Der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gutachten zur Impffähigkeit vom.. Januar 2025 allein auf der Annahme beruht, dass bei dem Sohn der Antragsteller eine Hühnereiweißallergie diagnostiziert worden sei. Dass es sich dabei bereits um eine diagnostizierte Allergie handelt, hat der Antragsgegner zutreffend verneinen können. Denn nicht nur aus den Hinweisen der behandelnden Fachärztin, sondern auch aus Notaufnahme-Dokumentation des Universitätsklinikum vom... Oktober 2024 ergibt sich, dass die dort behandelnde Ärztin Folgendes festgestellt hatte: „In Zusammenschau der Befunde gehen wir am ehesten von einer Allergie gegen Hühnereiweiß aus. Im Untersuchungsstatus sahen wir einen kardiorespiratorisch stabilen Jungen mit weiterhin auftretendem Erbrechen und Durchfall. (...) Wir besprachen mit den Kindseltern die Verdachtsdiagnose und das weitere Vorgehen wie unten beschrieben.“ Es wurde empfohlen, mit der Allergologischen Ambulanz zur weiteren Diagnostik Kontakt aufzunehmen. Hieraus folgt zusammenfassend, dass nur eine Verdachtsdiagnose getroffen worden war, die in einer augenscheinlich bislang nicht durchgeführten Diagnostik hätte geklärt werden müssen. Da auch der Facharzt am... November 2024 keine dementsprechende Diagnose vorgenommen hatte und ihm auch eine solche nicht vorgelegt worden war, ist bislang eine Hühnereiweißallergie diagnostisch nicht nachgewiesen.

- 36 Selbst unter der hypothetischen Annahme, der Sohn der Antragsteller leide an einer Hühnereweißallergie, ergibt sich aus der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamts und der behandelnden Fachärztin des Universitätsklinikums, dass eine Hühnereweißallergie nur dann eine allergische Reaktion des Magen-Darm-Traktes nach sich zieht, wenn es als Nahrung aufgenommen worden ist. Dies ist bei einer Impfung nicht der Fall.
- 37 Soweit andere allergische Reaktionen im Raum stehen, ergibt sich aus der Dokumentation des RKI „Masernimpfung: Wirksamkeit, Sicherheit und Kontraindikationen (Stand: 02.02.2024)“, abgerufen am 14. Februar 2025, Folgendes: Unter dem Gliederungspunkt „Kann bei Hühnereweißallergie gegen Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln (MMR) geimpft werden?“, wird darauf abgehoben, dass MMR-Impfstoffe auf sogenannten Hühnerfibroblasten gezüchtet würden. Der Impfstoff selbst enthält hiernach kaum oder gar keine nachweisbaren Spuren von Hühnereweiß. Eine Allergie gegen Hühnereweiß wird in den entsprechenden nationalen und internationalen Leitlinien und Publikationen nicht mehr als Kontraindikation genannt. Das Risiko für anaphylaktische Reaktionen nach einer MRR-Impfung bei Personen mit nachgewiesener Hühnereweißallergie soll nicht höher als das allgemeine Risiko für eine anaphylaktische Reaktion sein. Internationale Studien - so das RKI - hätten gezeigt, dass Kinder mit nachgewiesener Hühnereweißallergie problemlos mit MMR-Impfstoff geimpft werden könnten. Hieraus folgt, dass das RKI als Sachverständigengutachter bei Hühnereweißallergie keine Kontraindikation bei einer Masernimpfung feststellen kann. Anhaltspunkte, dass diese Feststellungen nicht auf dem allgemeinen anerkannten Stand der Wissenschaft beruhen oder aus sonstigen Gründen Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit geben, sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 2025 - 3 C 85/21 -, zur Veröffentl. bei juris vorgesehen Rn. 111 ff. m. w. N.). Auch mit den Angaben in dem Schreiben vom 20. Februar 2025 haben die Antragsteller nicht darlegen können, dass die gutachterliche Stellungnahme Fehler im obigen Sinn enthält. Insbesondere enthalten auch die von den Antragstellern angeführten Warnhinweise bei dem Impfstoff Priorix keine gegenüber dem RKI anderslautenden Angaben, da auch dort nicht generell von einer Impfung bei Hühnereweißallergie abgeraten wird. Die weiteren Hinweise auf eine möglicherweise unvollständige Datenlage belegen ebenfalls kein erhöhtes Impfrisiko, sondern allenfalls, dass aus Sicht der Antragsteller weitere Untersuchungen nötig sind.
- 38 Soweit schließlich die Antragsteller unter Beifügung einer tabellarischen Übersicht über die in MMR-Impfstoffen enthaltenen Elemente darauf hinweisen, dass weder das Gesundheitsamt noch die Impfstoffhersteller einem Allergiker garantieren könnten, dass nachgewiesene Spuren des jeweiligen Allergens im Impfstoff zu keinem Allergieschub führten, kann dies mit den Feststellungen des RKI als widerlegt betrachtet werden.

- 39 Hiervon ausgehend hat das Gesundheitsamt die inhaltliche Richtigkeit der ärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2025 in nachvollziehbarer Weise widerlegt.
- 40 3.4 Liegt - wie hier - damit im Ergebnis kein Nachweis i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. IfSG vor, kann das Gesundheitsamt dem Sohn der Antragsteller (weiterhin) nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG untersagen, die Kindertagesstätte zu betreten.
- 41 Das hierbei eröffnete Ermessen ist nicht deshalb fehlerhaft, weil eine solche Maßnahme zwischen dem.. Januar 2025 (Datum des Einreichens der ärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2025) und seiner Bewertung als inhaltlich unrichtig mit Schriftsatz des Antragsgegners am... Januar 2025 hätte unterbrochen und sodann eine erneute Entscheidung hätte getroffen werden müssen. Denn in diesem Zeitraum lag ein prüffähiger Nachweis vor, während dessen Prüfung dem Entscheidungsprogramm des § 20 Abs. 12 Sätze 2 ff. IfSG nach an sich kein Betretensverbot hätte angeordnet werden dürfen.
- 42 Zum einen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage aber der (ober-)gerichtlichen Entscheidung; zu diesem Zeitpunkt lag - wie aufgezeigt - kein Nachweis im oben genannten Sinn mehr vor, da dessen inhaltliche Richtigkeit zwischenzeitlich widerlegt worden war. Auch muss es dem Gesundheitsamt zum anderen möglich sein, jedenfalls kurzfristig die inhaltliche Richtigkeit eines Nachweises überprüfen zu können, ohne dass in diesem Zeitraum das Betretensverbot aufzuheben wäre. Eine solche kurze Aufhebung hätte auch zur Folge, dass der Sohn der Antragsteller für einen kurzen Zeitraum (hier maximal acht Tage) wieder in der Kindertageseinrichtung hätte betreut, sodann aber erneut aus ihr herausgenommen hätte werden müssen. Dass diese Handhabung zu einer (erneuten) Verunsicherung des Kindes und damit im Ergebnis zu einer dem Kindeswohl eher abträglichen Vorgehensweise führen dürfte, erscheint naheliegend. Ob dies anders zu bewerten ist, wenn etwa eine nicht zeitnah mögliche körperliche Untersuchung des Betroffenen erforderlich ist, um die inhaltliche Richtigkeit des Nachweises überprüfen zu können, bedarf hier keiner Klärung.
- 43 Im Übrigen musste der Antragsgegner auch keine erneute Ermessensentscheidung nach Abschluss der Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises treffen, weil sich die Umstände seit Erlass des Bescheids nicht geändert haben. Die mit dem Schreiben vom... Februar 2025 erneut vorgetragenen Belange sind bereits vom Verwaltungsgericht gewürdigt worden. Auch können Gesichtspunkte, die aus Sicht der Antragsteller bislang noch

keine Rolle gespielt haben, im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens berücksichtigt werden.

- 44 Schließlich ist die Entscheidung des Antragsgegners nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Impfung, wie vorgetragen, nicht zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer der Kindertagesstätte erforderlich sei. Soweit die Antragsteller hierzu darauf verweisen, alle anderen Kinder und die Betreuer seien geimpft, übersehen sie, dass sich unter den Kindern und Betreuern ohne Kenntnis ihres Impfschutzes möglicherweise solche befinden, bei denen nachgewiesene Kontraindikationen gegen die Impfung vorhanden und die daher dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt sind. Darüber hinaus beschreibt das RKI in der oben zitierten Dokumentation, dass es in seltenen Fällen zu einem Impfversagen kommen kann. Danach können Personen, die trotz einer Impfung erkranken, in seltenen Fällen die Masernviren auf Kontaktpersonen übertragen. Hieraus folgt, dass ohne eine Impfung des Sohns der Antragsteller die Gefahr einer Erkrankung anderer Kinder und Betreuer sowie von Kontaktpersonen nicht ausgeschlossen werden kann, so dass die Impfung erforderlich ist.
- 45 3.5 Auch hat, anders als die Antragsteller meinen, eine Anhörung vor dem Erlass der streitgegenständlichen Bescheide stattgefunden. Mit gleichlautenden Schreiben vom... und... August 2024 wurden die Antragsteller vielmehr auf die Folgen eines unterlassenen Nachweises über eine Kontraindikation hingewiesen. Hierauf reagierte die Prozessbevollmächtigte mit einem umfangreichen Schriftsatz vom... September 2024. Eine erneute Anhörung fand mit Schreiben vom.. Oktober 2024 statt.
- 46 Soweit die Antragsteller rügen, die gemäß § 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG vorzunehmende „angemessene“ Fristsetzung sei zu knapp, folgt dem der Senat nicht. In den Schreiben vom... und... August 2024 wurde für die Vorlage eines Nachweises eine Frist bis zum... September 2024 gesetzt. Die Frist für eine Vorlage wurde nach den oben genannten Anhörungsschreiben bis zum... Oktober 2024 verlängert. Die Aufforderung mit Schreiben vom... Juli 2024 an die Antragsteller, ihren Sohn impfen zu lassen, war im Übrigen mit dem Hinweis verknüpft, dass bei zwei erforderlichen Impfungen die erste binnen vier Wochen, die zweite binnen drei weiteren Monaten nachzuweisen sei. Die dagegen erhobenen Rügen zielen daher ins Leere.
- 47 Schließlich sind die Hinweise auf eine fehlende Eignung der Masernimpfung unbeachtlich, da eine gesetzliche, vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss v. 21. Juli 2022 (- 1 BvR 469/20 -, juris) bestätigte Impfpflicht gegen Masern besteht, an die nicht nur die Antragsteller, sondern auch Antragsgegner und Gericht gebunden sind. Im Übrigen haben sich die maßgeb-

lichen Umstände nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Masernimpfungen nicht in einer Weise geändert, dass eine Abwägung von Nutzen und Risiken einer Impfung inzwischen anders als vom Bundesverfassungsgericht angenommen zum Ergebnis kommen müsste, eine solche Impfung diene nicht dem individuellen Nutzen des Kindes (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 4. Februar 2025 a. a. O. Rn. 5).

- 48 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO.
- 49 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 50 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel